

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

**zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen  
Bundesausschusses über eine Änderung der  
Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche  
Versorgung (QP-RL), der Qualitätsbeurteilungs-  
Richtlinie Arthroskopie (QBA-RL), der  
Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Radiologie  
(QBR-RL) und der Qualitätsbeurteilungs-  
Richtlinie Kernspintomographie (QBK-RL):**

**Anpassung der Richtlinien an die Vorgaben des  
§ 299 SGB V**

**Weitere Aussetzung der Stichprobenprüfungen**

Vom 20. Dezember 2018

## Inhalt

1.	Rechtsgrundlage .....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Zu den Änderungen im Einzelnen .....	2
3.1	Änderung der QP-RL .....	2
3.2	Änderung der QBA-RL .....	3
3.3	Änderung der QBR-RL .....	3
3.4	Änderung der QBK-RL .....	3
4.	Bürokratiekostenermittlung.....	3
5.	Fazit .....	3

## **1. Rechtsgrundlage**

Auf der Grundlage des § 135b Abs. 2 SGB V entwickelt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nummer 13 Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der vertragsärztlichen Versorgung sowie nach Maßgabe des § 299 Abs. 1 und 2 SGB V die Vorgaben zu Auswahl, Umfang und Verfahren der Qualitätsprüfungen.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Mit Urteil vom 9. Mai 2018 (Az.: L 7 KA 52/14) hat das LSG Berlin-Brandenburg entschieden, dass die Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (QP-RL) und weitere damit verbundene Richtlinien des G-BA nicht mit § 299 SGB V (a. F.) vereinbar seien. Die Revision wurde in dem Urteil nicht zugelassen. Der G-BA hat als Beigeladener des Rechtsstreits gegen die Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg die Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Das Beschwerdeverfahren war im Zeitpunkt der Beschlussfassung weiterhin anhängig.

Rein vorsorglich und lediglich für den Fall einer nicht erfolgreichen Revision wurden infolgedessen mit Beschluss vom 19. Juli 2018 durch eine normative Änderung der QP-RL und weiterer damit verbundener Richtlinien mit Stichproben aufgrund von nicht pseudonymisierten Patientendaten die Qualitätsprüfungen zunächst für das dritte und vierte Quartal 2018 ausgesetzt.

Nachfolgend wurden durch Beschluss des Unterausschusses der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) die Beschlussentwürfe über eine Neufassung der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (QP-RL) sowie Entwürfe zur Änderung der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Arthroskopie (QBA-RL), der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Kernspintomographie (QBK-RL) und der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Radiologie (QBR-RL) zur datenschutzrechtlichen Stellungnahme vorgelegt. Die zwischenzeitlich eingegangene Stellungnahme der BfDI lag dem Unterausschuss Qualitätssicherung in seiner letzten Sitzung des Jahres 2018 jedoch noch nicht vor, sodass die ordnungsgemäße Auswertung und gesetzlich vorgeschriebene Einbeziehung der Stellungnahme in die Entscheidung des Plenums faktisch nicht mehr möglich waren. Aus diesem Grund wird die Aussetzung der Qualitätsprüfungen nach der QP-RL, der QBA-RL, der QBR-RL und der QBK-RL um das erste Quartal 2019 verlängert.

## **3. Zu den Änderungen im Einzelnen**

### **3.1 Änderung der QP-RL**

Durch die Ergänzung in § 10 Absatz 3 Satz 1 QP-RL werden die Stichproben auf der Grundlage der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Auswahl, Umfang und Verfahren bei Qualitätsprüfungen im Einzelfall nach § 136 Abs. 2 SGB V (Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung, QP-RL) auch für das erste Quartal des Jahres 2019 weiter ausgesetzt.

Damit werden nicht nur die Stichprobenprüfungen adressiert, deren Vorgaben im Einzelnen vom G-BA selbst in den Qualitätsbeurteilungsrichtlinien (Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Arthroskopie, QBA-RL; Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Radiologie, QBR-RL; Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Kernspintomographie, QBK-RL) geregelt werden. Vielmehr werden durch den ausdrücklichen Verweis auf § 1 Absatz 4 Satz 2 QP-RL auch die Stichprobenprüfungen von der weiteren Aussetzung für das erste Quartal 2019 erfasst, die von den Kassenärztlichen Vereinigungen auf der Grundlage gesonderter Regelungen als sogenannte fakultative Qualitätsprüfungen in eigener Verantwortung durchgeführt werden.

Die Aussetzung der Stichprobenprüfungen erstreckt sich auch auf noch laufende bzw. noch nicht abgeschlossene Prüfverfahren, die sich auf vorhergehende Prüfquartale beziehen. Eine

entsprechende Verarbeitung der bereits von den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten angeforderten Daten auf der Grundlage der QP-RL und der damit verbundenen Richtlinien des G-BA (QBA-RL, QBR-RL und QBK-RL) ist folglich vorerst nicht mehr zulässig.

### **3.2 Änderung der QBA-RL**

Die Neufassung des § 5 Absatz 2 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung arthroskopischer Operationen nach § 136 Absatz 2 SGB V (Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Arthroskopie, QBA-RL) dient der weiteren Aussetzung der Qualitätsprüfungen nach der QBA-RL für das erste Quartal 2019.

### **3.3 Änderung der QBR-RL**

Die Neufassung des § 11 Absatz 2 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der radiologischen Diagnostik (Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Radiologie, QBR-RL) dient der weiteren Aussetzung der Qualitätsprüfungen nach der QBR-RL für das erste Quartal 2019.

### **3.4 Änderung der QBK-RL**

Die Neufassung der Nummer 2.4.2 der Richtlinie über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der Kernspintomographie (Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Kernspintomographie, QBK-RL) dient der weiteren Aussetzung der Qualitätsprüfungen nach der QBK-RL für das erste Quartal 2019.

## **4. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss zur weiteren Aussetzung der Stichprobenprüfungen für das erste Quartal des Jahres 2019 entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **5. Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018 beschlossen, die QP-RL, QBA-RL, QBR-RL und QBK-RL zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 20. Dezember 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken